

**VEREINBARUNG ZWISCHEN  
DER STIFTUNG FÜR INTERNATIONALE CHINESISCHE BILDUNG,  
DER XIAMEN UNIVERSITÄT  
UND  
KONFUZIUS INSTITUT TRIER (E.V.)  
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AM  
KONFUZIUS-INSTITUT TRIER**

**Partei A: Chinese International Education Foundation (nachstehend "CIEF" genannt)**

Adresse: 15 Xueyuan Road, Haidian District, Peking, China

Gesetzlicher Vertreter: YANG Wei

**Partei B: Universität Xiamen**

Anschrift: Nr. 422, Siming South Road, Xiamen, Fujian, China. 361005

Gesetzlicher Vertreter: ZHANG Zongyi

**Partei C: KONFUZIUS INSTITUT TRIER (eingetragener Verein)**

Anschrift: Christophstraße 12, D-54290 Trier

Gesetzlicher Vertreter: Peter DIETZE

Um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Vertragsparteien weiter zu verstärken, das Konfuzius-Institut gemeinsam zu entwickeln, den Menschen vor Ort zu helfen, die chinesische Sprache zu erlernen und die chinesische Kultur zu verstehen, und um eine gemeinsame Entwicklung zu erreichen, haben die Vertragsparteien nach den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung, der freundschaftlichen Konsultation, der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens das Abkommen aus eigenem Antrieb geschlossen.

**Artikel 1**

**Name und Umfang der Aktivitäten**

Der vollständige Name des Konfuzius-Instituts lautet „KONFUZIUS INSTITUT TRIER“. Es handelt sich um ein chinesisch-deutsches Kooperationsprojekt. Das Konfuzius-Institut erfüllt die Aufgaben von Konfuzius-Instituten, arbeitet gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und den lokalen Bedürfnissen und kann die folgenden Aktivitäten durchführen:

- (a) Angebot von Chinesisch Unterricht und Durchführung damit verbundener Forschung;
- (b) Aus- und Weiterbildung von Chinesischlehrern;
- (c) Entwicklung von Lehrmaterial und Ressourcen für den Chinesisch Unterricht;
- (d) Durchführung von Sprach- und Kulturaustauschprogrammen;
- (e) Durchführung von Prüfungen und Zertifizierung im Bereich der chinesischen Sprache und Kultur;
- (f) Durchführung von Forschungsarbeiten und Bereitstellung von Beratungsdiensten in Bezug auf Chinas Bildung, Kultur usw.; und
- (g) Durchführung anderer Aktivitäten, die mit den Aufgaben der Konfuzius-Institute übereinstimmen.

## **Artikel 2**

### **Organisation, Betrieb und Verwaltung**

1. Die Vertragspartei A unterstützt die Arbeit des Konfuzius-Instituts durch Beratung in allgemeinen Fragen.

2. Vertragspartei B und Vertragspartei C sind gemeinsam für den täglichen Betrieb und die Verwaltung des Konfuzius-Instituts verantwortlich und setzen einen Gesamtvorstand (im folgenden „Vorstand“ genannt) als Entscheidungsgremium für wichtige Fragen des Konfuzius-Instituts ein. Beide Parteien können eine gesonderte Vereinbarung über spezifische Programme unterzeichnen und legen diese Vereinbarung der Partei A zur Dokumentation vor.

#### **(a) Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

Die Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes, insgesamt sechs Personen, werden von Vertragspartei B bzw. Vertragspartei C benannt und mit Zustimmung der anderen Vertragspartei ernannt, darunter ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und drei Mitglieder. Der Vorsitzende des Gremiums ist das von der deutschen Seite benannte und gewählte Mitglied, die stellvertretenden Vorsitzenden sind die von beiden Seiten benannten und gewählten Mitglieder. Die Anzahl der deutschen und chinesischen Mitglieder im Vorstand soll gleich sein.

Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

#### **(b) Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr: Vorschläge zu Satzungsänderungen, wenn erforderlich, über die in einer Mitgliederversammlung entschieden werden muss; Formulierung des Entwicklungsplans des Konfuzius-Instituts; Formulierung der Leitungsstruktur; Überprüfung und Ernennung der chinesischen und deutschen Direktoren, des Exekutivdirektors und anderen Personals für andere Schlüsselpositionen im Management; Genehmigung des jährlichen Arbeitsplans sowie des Haushaltsplans und der Endabrechnung; Entscheidung über die Einrichtung untergeordneter Konfuzius-Klassenzimmer und Übermittlung der Entscheidung an die Partei A zur Überprüfung und Genehmigung; Genehmigung des Vorschlags zur Einrichtung untergeordneter Unterrichtsstandorte; Überprüfung und Genehmigung des Jahresberichts des Konfuzius-Instituts; Einrichtung eines soliden Mechanismus zur Qualitätssicherung und -bewertung des Unterrichts sowie Entscheidungen über andere wichtige Angelegenheiten des Konfuzius-Instituts.

Die Satzung, der Entwicklungsplan, die Zusammensetzung des Vorstands, die Profile der chinesischen und deutschen Direktoren und des Geschäftsführers, der Jahresbericht und andere Dokumente des Konfuzius-Instituts werden der Partei A zur Dokumentation vorgelegt.

#### **(c) Vorstandssitzung**

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr vor Ort, online oder auf dem Schriftweg zusammen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in Protokollen festgehalten und als wichtige Unterlagen aufbewahrt.

### **3. Täglicher Betrieb und Management des Konfuzius-Instituts**

Der chinesische und der deutsche Direktor sowie der geschäftsführende Direktor, die von Partei B bzw. Partei C benannt und vom Vorstand ernannt werden, nehmen die Aufgaben des täglichen Betriebs und der Verwaltung des Konfuzius-Instituts wahr, setzen den vom Vorstand genehmigten Entwicklungsplan und den Jahresarbeitsplan des Konfuzius-Instituts um, berichten dem Vorstand regelmäßig über den Fortgang der Arbeit und beteiligen das Konfuzius-Institut an den von Partei A organisierten Veranstaltungen.

## **Artikel 3**

### **Rechte und Pflichten**

#### 1. Vertragspartei A wird:

- (a) die Verwendung des Warenzeichens des Konfuzius-Instituts, einschließlich des Namens und des Logos, für die Konfuzius-Institute von Vertragspartei B und Vertragspartei C zu genehmigen;
- (b) die Arbeit der Konfuzius-Institute durch Beratung in allgemeinen Fragen unterstützen;
- (c) nationale, regionale und weltweite Konfuzius-Institutskonferenzen und andere Aktivitäten veranstalten;
- (d) den Ruf der Marke Konfuzius-Institut stärken und ihre weltweite Anerkennung verbessern;
- (e) Programme zur Unterstützung der Entwicklung von Konfuzius-Instituten einrichten und förderungswürdige Konfuzius-Institute gemäß den Programmbedingungen finanziell oder anderweitig unterstützen;
- (f) Auszeichnung von herausragenden Konfuzius-Instituten und/oder Einzelpersonen vornehmen;
- (g) Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit Konfuzius-Instituten organisieren; und
- (h) die Bereitstellung sonstiger möglicher Unterstützung, die für die Entwicklung von Konfuzius-Instituten erforderlich ist, organisieren.

#### 2. Vertragspartei B wird:

- (a) das Markenzeichen des Konfuzius-Instituts, einschließlich des Namens und des Logos, in rechtmäßiger und konformer Weise zu verwenden und seinen Ruf als Marke wahren;
- (b) gemeinsam mit der Vertragspartei C den Entwicklungsplan für das Konfuzius-Institut aufstellen und Mittel dafür aufbringen;
- (c) das Gehalt des chinesischen Direktors während seiner Dienstzeit zahlen;
- (d) gemeinsam mit Partei C die Bereitstellung und Ausbildung von Lehr- und Verwaltungspersonal organisieren;
- (e) dem Konfuzius-Institut jährliche Mittel zur Verfügung stellen;
- (f) nach China reisende Delegationen des Konfuzius-Instituts empfangen;
- (g) Studenten des Konfuzius-Instituts bei der Beantragung von Stipendien für ein Studium in China unterstützen und
- (h) Lehrmittel und sonstige Unterstützung für das Konfuzius-Institut bereitstellen.

#### 3. Vertragspartei C wird:

- (a) die Marke des Konfuzius-Instituts, einschließlich des Namens und des Logos, in rechtmäßiger und konformer Weise zu verwenden und den Ruf der Marke wahren;
- (b) gemeinsam mit Partei B den Entwicklungsplan für das Konfuzius-Institut aufstellen und Mittel dafür aufbringen;
- (c) Büro- und Unterrichtsräumen und -einrichtungen bereitstellen sowie anderer notwendige Bedingungen für das Konfuzius-Institut schaffen;
- (d) gemeinsam mit Partei B Lehr- und Verwaltungspersonal bereitstellen und ausbilden;
- (e) Unterstützung des Personals der chinesischen Seite bei Einreise-, Ausreise- und Aufenthaltsverfahren und Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten, Lebensbequemlichkeiten und Sicherheitsgarantien; und
- (f) ein spezielles Bankkonto für das Konfuzius-Institut zu eröffnen und den Fonds in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verwalten und zu verwenden.

## **Artikel 4**

### **Geistiges Eigentum**

Das Konfuzius-Institut hält sich bei der Nutzung von geistigem Eigentum, das anderen Parteien gehört, an die einschlägigen Gesetze und Vorschriften; die Eigentumsrechte an geistigem Eigentum, das vom Konfuzius-Institut unabhängig oder vom Konfuzius-Institut und anderen Einrichtungen gemeinsam entwickelt wurde, werden von den betroffenen Parteien nach dem Grundsatz der Fairness einvernehmlich festgelegt.

## **Artikel 5**

### **Revision der Vereinbarung**

Während der Durchführung der Vereinbarung können mit Zustimmung der Parteien Revisionen oder eine Zusatzvereinbarung vorgenommen werden. Alle Änderungen sind sowohl in chinesischer als auch in englischer Sprache schriftlich niederzulegen und treten in Kraft, nachdem sie von den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

## **Artikel 6**

### **Laufzeit des Abkommens**

1. Das Abkommen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Im Falle unterschiedlicher Unterzeichnungsdaten ist das Datum der letzten Unterzeichnung maßgebend.
2. Das Abkommen hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Will eine Vertragspartei die Laufzeit des Abkommens nicht verlängern, so kann es von den Vertragsparteien einvernehmlich gekündigt werden, wobei die Vertragspartei, die die Kündigung vorschlägt, die anderen Vertragsparteien 180 Tage vor Ablauf des Abkommens schriftlich unterrichtet. Schlägt keine der Vertragsparteien eine Änderung oder Beendigung des Abkommens vor, so wird es automatisch um 5 Jahre verlängert.

## **Artikel 7**

### **Höhere Gewalt**

Die Vertragsparteien sind im Falle höherer Gewalt, d. h. unvorhersehbarer, unvermeidbarer und unüberwindbarer Umstände, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Seuchen, Krieg und militärische Aktionen, Terroranschläge und vorsätzliche Sabotageakte, von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit. Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt dies nicht als Vertragsbruch, und die Vertragspartei haftet nicht für dieses Versäumnis. Zu den Ereignissen höherer Gewalt gehören jedoch nicht Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstungen oder Lieferungen oder finanzielle Schwierigkeiten.

Sollte eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werden, so unterrichtet die betroffene Vertragspartei die anderen Vertragsparteien schriftlich über die Aussetzung oder den Abbruch des Programms und ergreift rechtzeitig wirksame Maßnahmen, um den Schaden für die anderen Vertragsparteien so gering wie möglich zu halten.

## Artikel 8

### Aussetzung und Beendigung

1. Das Abkommen kann unter den folgenden Umständen ausgesetzt oder gekündigt werden:

(a) Hat eine der Vertragsparteien B oder C nicht die Absicht, die Zusammenarbeit fortzusetzen, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei 180 Tage vor Ablauf des Abkommens schriftlich mit, und es wird eine Verwaltungsratssitzung einberufen, um die Angelegenheit zu erörtern. Wird kein Konsens erzielt, so wird Teil A bei der ersten Gelegenheit informiert.

(b) Wird die Durchführung des Abkommens aufgrund höherer Gewalt gemäß Artikel 7 dieses Abkommens unmöglich, kann es mit Zustimmung aller Vertragsparteien ausgesetzt werden. Die Angelegenheiten während des Aussetzungszeitraums und der Zeitpunkt der Wiederaufnahme werden von den Vertragsparteien festgelegt.

(c) Wenn das Konfuzius-Institut das Markenzeichen des Konfuzius-Instituts verletzt oder missbräuchlich verwendet, seinen Ruf als Marke schädigt oder über einen längeren Zeitraum nicht funktioniert, hat Partei A das Recht, Partei B und Partei C aufzufordern, die Situation zu bereinigen. Hat sich die Situation nach der Abhilfe nicht verbessert, hat Partei A das Recht, die Genehmigung zur Verwendung der Marke des Konfuzius-Instituts zu entziehen.

Mit Ausnahme der oben genannten Umstände kann keine Partei die vorzeitige Beendigung der Vereinbarung verlangen; andernfalls hat die säumige Partei den anderen Parteien alle Verluste zu ersetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten Investitionen, die bei der Verteidigung von Rechten und Interessen angefallenen Anwaltskosten und die Entschädigung für Reputationsschäden.

2. Im Falle der Beendigung des Abkommens treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zur Regelung der sich daraus ergebenden Fragen, um negative Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien zu vermeiden; dazu gehören unter anderem

(a) Bei Beendigung der Vereinbarung wird das Guthaben auf dem Bankkonto des Konfuzius-Instituts automatisch eingefroren, und die Mittel werden nach Bestätigung des Betrags durch alle Vertragsparteien an die Anbieter zurückgegeben.

(b) Die Beendigung der Vereinbarung berührt nicht die von den Vertragsparteien durchgeführten gesonderten Vereinbarungen, Verträge oder Programme.

(c) Bei Beendigung des Abkommens treffen Vertragspartei B und Vertragspartei C angemessene Vereinbarungen über das Studium der betroffenen Studenten, das ausreisende chinesische Personal und andere Angelegenheiten.

(d) Nach Beendigung der Vereinbarung darf die Marke des Konfuzius-Instituts ohne erneute Genehmigung durch Partei A weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form von Partei B oder Partei C verwendet oder übertragen werden.

## **Artikel 9**

### **Streitschlichtung**

1. Versucht eine der Vertragsparteien, die anderen Vertragsparteien über eine wichtige Angelegenheit zu unterrichten, so hat dies in einem schriftlichen Bestätigungsschreiben zu erfolgen, das von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet ist.

2. Sollte es während der Durchführung des Abkommens zu Streitigkeiten kommen, so bemühen sich alle Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung. Wird keine Einigung erzielt, können die Parteien den Streitfall einer von allen Parteien anerkannten Schiedsinstitution zur Beilegung vorlegen oder ein Gericht anrufen, das für den Fall zuständig ist.

## **Artikel 10**

### **Sonstiges**

Andere Fragen, die hier nicht aufgeführt sind, werden in freundschaftlichen und gleichberechtigten Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Die Unterzeichner werden hiermit von jeder Institution ordnungsgemäß zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigt.

Das Abkommen wird in drei Exemplaren erstellt, wobei jedes Exemplar sowohl in chinesischer als auch in englischer Sprache abgefasst ist. Beide Fassungen sind gleichermaßen gültig. Im Falle von Unstimmigkeiten ist die chinesische Fassung maßgebend.

### **Chinesische Stiftung für internationale Bildung**

Gesetzlicher Vertreter:

Datum:

### **Universität Xiamen**

Gesetzlicher Vertreter:

Datum:

### **KONFUZIUS INSTITUT TRIER e.V.**

Gesetzliche Vertreter:

Peter Dietze  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Otmar Becker  
1. Stellvertretender Vorsitzender

Trier, Datum